

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 6. November 2019**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0169/19 - 3.2.07

Anmeldenummer: 13194530.5

Veröffentlichungsnummer: 2735515

IPC: B65B43/18, B65B43/28, B65B7/20

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Aufrichten eines Faltschachtelzuschnittes

Anmelderin:

Pester Pac Automation GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 83, 84, 111(1), 113(1), 116(1)
VOBK Art. 12(3)

Schlagwort:

Patentansprüche - Klarheit - Hauptantrag (ja)
Ausreichende Offenbarung - Ausführbarkeit (ja)
Zurückverweisung an die erste Instanz - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0169/19 - 3.2.07

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 6. November 2019

Beschwerdeführerin: Pester Pac Automation GmbH
(Anmelderin) Hauptstraße 50
87787 Wolfertschwenden (DE)

Vertreter: Hutzelmann, Gerhard
Patentanwaltskanzlei Hutzelmann
Schloss Osterberg
89296 Osterberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 17. Juli 2018
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 13194530.5
aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender I. Beckedorf
Mitglieder: A. Cano Palmero
A. Pieracci

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) hat gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 13194530.5 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- II. Nach der angefochtenen Entscheidung genügt Anspruch 1 des Hauptantrags und des Hilfsantrags nicht den Erfordernissen der Artikel 83 und 84 EPÜ.
- III. Die Beschwerdeführerin beantragt,
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Basis des mit Schriftsatz vom 2. Juli 2015 gestellten Hauptantrags oder des mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2015 gestellten Hilfsantrags zu erteilen, hilfsweise die Angelegenheit an die Prüfungsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückzuverweisen.

Für den Fall der Nichtgewährung der vorgenannten Anträge wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

- IV. Der unabhängiger Anspruch 1 des Hauptantrags, der der angefochtenen Entscheidung und der vorliegenden Entscheidung zugrunde liegt, lautet wie folgt:

"Vorrichtung zum Aufrichten eines Faltschachtelzuschnittes (2) zu einer Faltschachtel (20), mit wenigstens einem Vorratsstapel (1) an flachliegenden Kartonzuschnitten (2), die eine Bodenfläche, zwei Seitenwände sowie mehrere Stirnwände

aufweisen, mit zwei Aufrichtestationen (3, 6) sowie einer Ablagestation (8) für die aufgerichteten Faltschachteln (20), **dadurch gekennzeichnet**, dass jeweils der oberste oder unterste Kartonzuschnitt (2) in einer ersten Aufrichtestation (3) zu einer offenen Hülse geformt wird, anschließend befüllt wird, während in einer zweiten, unmittelbar an die erste Aufrichtestation anschließenden Station (6) Stirnklappen an die Hülse angelegt werden und anschließend verschlossen werden und dass ein Saugheber (4) vorgesehen ist, welcher einen Kartonzuschnitt (2) anzuheben und beim Aufrichten zu halten vermag."

- V. Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass die Anmeldung gemäß dem Hauptantrag die Erfordernisse der Artikel 83 und 84 EPÜ erfülle und, dass die in der angefochtenen Entscheidung vorgebrachte Einwände der Prüfungsabteilung gegen den Hauptantrag unbegründet seien. Die Argumente der Beschwerdeführerin sind Teil der nachstehend erläuterten Entscheidungsgründe.

Entscheidungsgründe

1. Die vorliegende Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren.
- 1.1 Gemäß Artikel 12 (3) VOBK kann die Kammer vorbehaltlich der Artikel 113 (1) und 116 (1) EPÜ jederzeit nach Einreichung der Beschwerdebegründung über die Sache entscheiden.
- 1.2 Der Hilfsantrag der Beschwerdeführerin auf mündliche Verhandlung ergänzt ihre Sachanträge dergestalt, dass eine mündliche Verhandlung nur für den Fall beantragt

wird, dass die Kammer weder eine Patenterteilung, noch eine Zurückweisung der Angelegenheit auf der Basis des Haupt- oder Hilfsantrags erwägen sollte. Da die Kammer bereits in diesem Sinne der Beschwerde auf der Basis des Hauptantrags stattgibt und die Angelegenheit an die Prüfungsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückverweist, entfaltet der Hilfsantrag auf mündliche Verhandlung keine prozessuale Wirkung (Artikel 116 (1) EPÜ).

- 1.3 Die Entscheidungsreife ist auf der Grundlage des schriftsätzlichen Vorbringens der Beschwerdeführerin und der von der Kammer geprüften Feststellungen der angefochtenen Entscheidung gegeben. Mithin ist das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin gewahrt (Artikel 113 (1) EPÜ).
- 1.4 Aus diesem Grund entspricht der Erlass der Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung den Anforderungen des Artikels 113 (1) EPÜ.
2. Klarheit, Artikel 84 EPÜ
 - 2.1 Die Prüfungsabteilung vertritt im Punkt 14.2 der angefochtenen Entscheidung die Auffassung, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht klar sei, weil dem Begriff "Faltschachtelzuschnitt" unterschiedliche Bedeutungen zugemessen werden könnten. Zusätzlich weist die Prüfungsabteilung darauf hin, dass aus den unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten des Begriffs eine Unsicherheit der Öffentlichkeit hinsichtlich des Schutzbereichs resultierte, die zu einer mangelnden Klarheit des Anspruchs 1 führte.
 - 2.2 Die Kammer kann dieser Auffassung nicht zustimmen. Allein der Umstand, dass das fragliche Merkmal

unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten bieten kann, bedeutet nur, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 breit auszulegen ist. Das Merkmal wird dadurch indes nicht unklar. Die Breite des Gegenstands eines Anspruchs ist nämlich nicht mit einem Mangel an Klarheit gleichzusetzen.

3. Ausführbarkeit, Artikel 83 EPÜ

3.1 Die Prüfungsabteilung führt im Punkt 14.3 der angefochtenen Entscheidung aus, dass der Fachmann, um die Erfindung ausführen zu können, ausgehend von der vorliegenden Anmeldung selber erfinderisch tätig werden müsste, und daher die Erfordernisse des Artikels 83 EPÜ nicht erfüllt seien.

3.2 Dies ist für die Kammer nicht überzeugend.

3.2.1 Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammern (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 9. Auflage 2019, II.C.9, erster Absatz) setzt ein Einwand unzureichender Offenbarung ernsthafte, durch nachprüfbare Tatsachen erhärtete Zweifel voraus. Dies ist vorliegend zur Überzeugung der Kammer nicht der Fall.

3.2.2 Wie die Beschwerdeführerin auf Seiten 4 und 5 der Beschwerdebegründung zutreffend angibt, enthält die Anmeldung mindestens zwei Ausführungsformen zur Durchführung der Erfindung, und zwar durch eine Vorrichtung, die ein Zusammenwirken von Saugheber und Schienganordnung ermöglicht (Seite 6, zweiter Absatz), oder durch eine Vorrichtung mit einer besonderen Ausgestaltung des Saughebers (Seite 6, dritter Absatz). Die Kammer vermag, entgegen der Begründung der Prüfungsabteilung keinen Anhaltspunkt für etwaige Zweifel zu erkennen, dass der Fachmann mit Hilfe des

allgemeinen Fachwissens und der oben angegebenen Ausführungsformen die Erfindung ausführen kann.

4. Die Kammer gelangt mithin zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens der Beschwerdeführerin die die angefochtene Entscheidung tragenden Gründe für die Zurückweisung des Hauptantrages im Bezug auf Artikel 83 und 84 EPÜ einer Überprüfung durch die Kammer nicht standhalten.

5. Soweit die Prüfungsabteilung im Punkt 16 der angefochtenen Entscheidung in Rahmen eines *obiter dictum* die Neuheit des beanspruchten Gegenstands bezweifelt, weist die Kammer darauf hin, dass entgegen den diesbezüglichen Ausführungen der Prüfungsabteilung im Ladungsbescheid vom 12. Oktober 2017 die in D2 und D3 offenbarten Saugheber nicht eindeutig dazu geeignet erscheinen, einen Kartonzuschnitt aus dem Kartonstapel **anzuheben**.

6. Die angefochtene Entscheidung wird daher aufgehoben und die Angelegenheit wird an die Prüfungsabteilung zur weiteren Entscheidung auf Grundlage des Hauptantrages nach Artikel 111 (1) EPÜ zurückverwiesen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Prüfungsabteilung zur weiteren Entscheidung auf der Basis des mit Schriftsatz vom 2. Juli 2015 eingereichten und der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Hauptantrags zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Nachtigall

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt